

# Spielordnung

## NVV-Region Weserbergland

(Stand 17.06.2010)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1. Geltungsbereich:

- 1.1.1. Diese Regionsspielordnung regelt nur den Spielbetrieb innerhalb der NVV-Region Weserbergland.
- 1.1.2. Bestimmungen, die nicht in dieser Spielordnung behandelt werden, regelt die Landesspielordnung (LSO).
- 1.1.3. Im Fall von Widersprüchen ist allein die LSO maßgebend.

#### 1.2. Das Spieljahr:

- 1.2.1. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.
- 1.2.2. Während der offiziellen Sommer- und Weihnachtsferien in Niedersachsen dürfen keine Pflichtspiele stattfinden. Während der übrigen Ferien sollten keine Pflichtspiele stattfinden.

#### 1.3. Spielberechtigung:

- 1.3.1. Für die Spielberechtigung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesspielordnung (LSO) und Spielerpassordnung (SPO).
- 1.3.2. Die Spielberechtigung wird durch den Staffelleitervermerk im Spielerpass erteilt. Ohne einen Sichtvermerk darf kein Spieler an Pflichtspielen teilnehmen. Er ist damit Stammspieler dieser Spielklasse bzw. Mannschaft und darf in unteren Klassen nicht eingesetzt werden. Nimmt ein Spieler erstmalig an einem Pflichtspiel einer höheren als im Sichtvermerk angegebenen Klasse teil, so muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in der betreffenden Spielklasse im Spielerpass und im Spielberichtsbogen eintragen. Versäumt es der vom Verein eingesetzte Schiedsrichter, diesen Eintrag vorzunehmen, wird sein Verein mit einer Geldstrafe nach SO Anhang Bußgeldkatalog § 10 belegt. Versäumnisse eines Schiedsrichters sind dem zuständigen Schiedsrichterwart vom Staffelleiter mitzuteilen.  
Ein Spieler, der an zwei Spieltagen in irgendeiner Mannschaft höherer Spielklasse bzw. in höheren Mannschaften derselben Spielklasse mitgewirkt hat, ist nicht mehr für die Mannschaft spielberechtigt, für die er ursprünglich gemeldet war (siehe SPO § 6). Der Spielerpass ist dann von der Mannschaft an den Staffelleiter der neuen Spielklasse zur Eintragung des Sichtvermerkes zu senden.
- 1.3.3. Für jugendliche Spieler gelten die Bestimmungen der SPO § 6.2.7 - § 6.2.9 . Danach dürfen Jugendliche in einer höheren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten 3 Punktspieltage im Spieljahr absolviert hat. Dann können sie unbegrenzt oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden. Eine Eintragung im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen. Es gelten die in der SPO § 6.2.7 - § 6.2.9 beschriebenen Bestimmungen und Altersstichtage.

### 2. Spielbetrieb

#### 2.1. Spielklasseneinteilung:

Damen und Herren

#### 2.2. Spielklassenstärke:

Alle Spielklassen umfassen höchstens zwölf Mannschaften

### **2.3 Auf- und Abstieg:**

Aus der Kreisklasse und der Kreisliga steigen die Erstplatzierten auf. Aus der Bezirksklasse und der Kreisliga steigt jeweils die letztplatzierte Mannschaft ab.

Bei Verzicht einer berechtigten Mannschaft rückt der Nächstplatzierte nach. Das Aufstiegsrecht endet beim Viertplatzierten.

Steigen aus einer Spielklasse weniger Mannschaften in die höhere Spielklasse auf als von dort in diese Spielklasse ab, muss in dieser Spielklasse für ein Jahr mit einer oder mehreren 10er-Staffel(n) gespielt werden.

Über ggf. weitere Auf und Absteiger bzw. Relegationsspiele entscheidet der Spielausschuss in den Durchführungsbestimmungen zum Auf- und Abstieg vor Saisonbeginn.

### **2.4 Meldungen für die Spielklassen:**

2.4.1 Mannschaftsabmeldungen haben bis zum 30. April beim Spielwart zu erfolgen.

2.4.2 Neuanmeldungen von Mannschaften sind bis zum 30. April beim Spielwart möglich.

### **2.5 Spielberichtsbögen:**

Die Spielberichtsbögen müssen bis spätestens Mittwoch nach dem Spieltag dem Staffelleiter vorliegen (Datum des Poststempels).

### **2.6 Schiedsrichtereinsatz:**

2.6.1 Berechtig sind die Schiedsrichter nach LSO.

2.6.2 Bei Pflichtspielen mit mehr als zwei Mannschaften muss die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht stellen.

2.6.3 Bei einfachen Begegnungen hat der Gastgeber ein neutrales Schiedsgericht zu stellen. Die Kosten hat der Ausrichter zu tragen.

2.6.4 Der Jugendschiedsrichterschein wird in der untersten Leistungsklasse der NVV-Region Weserbergland dem Schiedsrichter D-Schein gleichgestellt.

2.6.5 Bei Anmeldung von Mannschaften eines neu gemeldeten Vereins ist im ersten Spieljahr kein Schiedsrichterschein notwendig.

2.6.6 Bei Einholung der Verlängerung der D- und C-Schiedsrichterlizenzen nach dem 31. Juli wird eine Geldstrafe von 6,- € erhoben.

### **2.7 Durchführung der Spiele:**

2.7.1 Für die Spielwertung gelten die Bestimmungen der LSO § 5.2.

2.7.2 Für den Nichtantritt einer Mannschaft gilt der Bußgeldkatalog unserer Region. Die Wertung erfolgt nach LSO § 5.3.

2.7.3 Bei verspätetem Antritt ist der rechtzeitige Reiseantritt nachzuweisen. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben durch höhere Gewalt (Unfall, Schaden am Kraftfahrzeug, Glatteis, Hochwasser, Schneeüberwehungen, starker Nebel, Verkehrsstau), so obliegt ihr eine erhöhte Beweisspflicht. In diesen Fällen sind der Ausrichter und der Staffelleiter unverzüglich zu benachrichtigen. Sie kann außerdem, falls eine Neuansetzung nicht gerechtfertigt erscheint, für die dem Ausrichter entstanden Kosten ersatzpflichtig gemacht werden. Ist eine Neuansetzung begründet, so tragen die beteiligten Mannschaften eventuelle Kosten selbst.

2.7.4 Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen, weil er keine Halle zur Verfügung hat, so hat er dieses mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Gründe, dem Staffelleiter und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen. Maßgebend ist der Tag des Poststempels. Wird diese Frist nicht eingehalten, gelten für den Gastgeber die gleichen Bedingungen, wie für nicht angetretene Mannschaften. Für verbleibende Begegnungen setzt der Staffelleiter oder der Spielausschuss einen neuen Termin fest.

2.7.5 Der Ausrichter hat in den Fällen, in denen kein Hallenplan vom Staffelleiter erstellt wurde, mindestens drei Wochen vorher die Gastmannschaften einzuladen.

2.7.6 Bei Pflichtspielen in Dreierturnierform gilt die folgende Spielreihenfolge: 1 – 2, 1 – 3, 2 - 3. Der Staffelleiter legt die Spielreihenfolge im Spielplan fest.

## **2.8 Kreispokal:**

Alle gemeldeten Mannschaften auf Regionsebene (BK, KL, KK) sind berechtigt an der Kreispokalspielrunde teilzunehmen. Wer teilnehmen will, muss sich bis zum 30. Juni beim Spielwart anmelden.

## **2.9 Folgende Runden haben eigene Spielordnungen:**

Kreispokal

Mixed - Hobbyrunde

Jugendrunde

## **2.10 Spielball:**

Neben dem in der LSO vorgeschriebenen regelgerechten Spielbällen können im Spielbetrieb auf Ebene der NVV-Region Weserbergland auch alle regelgerechten Hallenspielbälle anderer Fabrikate verwendet werden.

# **3 Meldegelder**

## **3.1 Vereinsgeld:**

3.1.1 Das Vereinsgeld wird von jedem Mitgliedsverein erhoben.

3.1.2 Das Vereinsgeld beträgt 15,00 €.

## **3.2 Mannschaftsgeld:**

3.2.1 Ein Mannschaftsgeld für jede am Punktspielbetrieb der Erwachsenen teilnehmende Mannschaft kann bei Bedarf erhoben werden.

3.3. Bußgeldkatalog (siehe Anlage zur Spielordnung)

3.4 DVV und NVV regeln die Meldegelder für Vereine und Mannschaften in ihrem Gültigkeitsbereich.

# **4 Rechtsordnung**

Die Verbandgerichtsbarkeit regelt die Rechts- und Strafordnung des NVV.

# **5 Einsprüche**

5.1 Für eingelegte Einsprüche muss gleichzeitig, mindestens aber innerhalb der Einspruchsfrist, eine Einspruchsgebühr von 25,00 € gezahlt werden. Dafür gilt sinngemäß die LSO (Bußgeldkatalog: Proteste).

5.2 Einsprüche seitens einer Mannschaft oder eines Vereins sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Verstoßes mit schriftlicher Begründung des Einspruchs in dreifacher Ausfertigung an den jeweiligen Staffelleiter zu richten.

Die 1. Instanz ist der zuständige Staffelleiter.

Die 2. Instanz ist der Spelausschuss der Region.

Die 3. Instanz ist der Rechtsausschuss Hannover.

# **6 Weitere Bestimmungen**

6.1 Alle Vorstands- und Ausschussmitglieder der NVV-Region haben bei Volleyballveranstaltungen im Bereich der NVV-Region Weserbergland freien Eintritt.

6.2 Der Vorstand kann Änderungen dieser Spielordnung genehmigen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächst folgenden Regionstag der NVV-Region Weserbergland ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.

- 6.3 Jedes Mitglied in der NVV- Region Weserbergland verpflichtet sich, eine Geschäftsordnung und alle notwendigen Spielordnungen und Anlagen von der Region zu besorgen.

Diese Spielordnung wurde vom NVV-Regionstag der NVV-Region Weserbergland am 16.07.2007 in Negenborn verabschiedet und von den NVV-Regionstagen am 08.07.2008 und 17.06.2010 geändert.